

Tennis-Club Hennen e. V.



Platz-, Spiel-, Sport- und Hausordnung

Die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen stehen allen Mitgliedern zur Verfügung. Sie können und sollen im Rahmen dieser Platz-, Spiel-, Sport- und Hausordnung genutzt werden.

1. Allgemeines

- 1.1. Jedes Vereinsmitglied erhält gegen Entrichtung einer Pfandgebühr von 10 € zur Nutzung der Vereinsanlage einen Schlüssel. Dieser Schlüssel ist nicht auf andere Personen übertragbar.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Schlüssel an den Verein zurück zu geben, die Pfandgebühr wird zurück erstattet.
- 1.2. Alle Einrichtungen des Vereins sind pfleglich und zweckentsprechend zu behandeln. Bei Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum macht der Vorstand den Verursacher haftbar.
- 1.3. Nach Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen sind diese in optimalem Zustand zu verlassen.
Das Vereinsmitglied, das als letztes die Anlage verlässt, ist verpflichtet, die Fenster zu schließen, alle Rollläden am Clubhaus herabzulassen und das Clubhaus sowie die gesamte Anlage abzuschließen.
- 1.4. Tenniskleidung wird im normalen Sportbetrieb nicht ausdrücklich vorgeschrieben, sollte jedoch selbstverständlich sein, wenn die Platzanlage zur sportlichen Nutzung betreten wird.
- 1.5. Die Tennisplätze dürfen n u r mit Tennisschuhen betreten werden.
- 1.6. Auf den Tennisplätzen darf ausschließlich Tennis gespielt werden. Jede andere Nutzung ist nicht gestattet.
- 1.7. Kleinkinder dürfen nicht mit auf die Tennisplätze genommen werden.
Aufgrund der Verletzungs- und Unfallgefahr ist auf der gesamten Vereinsanlage eine entsprechende Aufsicht zu gewährleisten.
Der Verein schließt Haftungen/Regress bei etwaigen Verletzungen/Schäden, die in diesem Zusammenhang auftreten können, aus.

- 1.8. Tiere sind nur angeleint und unter Beaufsichtigung mit auf die Platzanlage zu nehmen.
- 1.9. Auf dem Gelände des TC Hennen e. V. ist jedes Vorstandsmitglied und der Platzwart weisungsberechtigt. Sie üben für den Verein das Hausrecht aus.

2. Gemeinschaftsarbeiten

- 2.1. Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben Gemeinschaftsleistungen zur Erhaltung und Unterhaltung der Vereinsanlage zu erbringen.
- 2.2. Diese Gemeinschaftsleistungen sind wie folgt zu leisten: Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr haben jährlich 8 Stunden Arbeitsleistung zur Vorbereitung, Pflege oder Rückbau der Vereins- und Platzanlage zu erbringen.
- 2.3. Für jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind jährlich 4 Stunden Arbeitsleistung zu erbringen.
- 2.4. Arbeitsarten, Umfang und Termine werden jährlich durch den Vorstand in geeigneter Weise bekannt gegeben. Alternativ können Gemeinschaftsleistungen auch an den jährlich vom Vorstand bekannt gegebenen Veranstaltungsterminen erbracht werden.
- 2.5. Für nicht geleistete Arbeitsstunden kann ersatzweise ein **Ausgleichsbetrag** in Höhe von 10 € pro Stunde gezahlt werden. Dieser wird nach Ablauf des Jahres durch den Vorstand berechnet und im Rahmen der Jahresabschlussrechnung eingezogen.
- 2.6. Mitglieder nach Vollendung des 65. Lebensjahres sind von der Pflicht zur Gemeinschaftsleistung bzw. von der Zahlung eines Ausgleichs befreit.
- 2.7. Angehörige des Vorstands sind während ihrer Amtszeit von der grundsätzlichen Verpflichtung zu Gemeinschaftsarbeiten/Ausgleichsleistungen befreit.

3. Platzbelegung und Spielbetrieb

- 3.1. Durch persönliche, namentliche Eintragung (Vor- und Zuname; gut leserlich) in die Platzbelegungsliste kann ein Platz belegt bzw. reserviert werden. Das Belegungsbuch weist die einzelnen Plätze und Wochentage aus.
- 3.2. Der Platz 1 kann im Voraus an allen Wochentagen reserviert werden. Die Plätze 2 - 5 können nur bei persönlicher Anwesenheit (Ausnahme: Ranglistenspiel auf Platz 3) auf der Anlage für eine Spielperiode belegt werden. Es ist erforderlich, dass für ein Einzelspiel mindestens ein Spielpartner während der vorgenommenen Reservierung bis zum Beginn der Spielperiode auf der Anlage anwesend ist. In die Platzbelegungsliste müssen unter dem reservierten

- Wochentag die Namen (d. h. der Familienname) und die Spielperiode eingetragen werden.
- 3.3. Die Platzreservierung kann jeweils nur eine Spielperiode im Voraus getätigt werden. Eine erneute Reservierung ist erst nach Ablauf der letztereservierten Spielperiode möglich. Eine Reservierung kann nur in der laufenden Woche erfolgen. Darüber hinaus ist eine Reservierung nicht möglich.
 - 3.4. Wird ein Platz reserviert, so können die Reservierenden die übrigen Plätze nur dann benutzen, wenn sie ihre Reservierung wieder streichen.
 - 3.5. Ein Platz ist erst dann belegt/reserviert, wenn mindestens zwei Namen an entsprechender Stelle mit Zeitangabe des Spielbeginns in der Platzbelegungsliste stehen. Steht nur ein Name an entsprechender Stelle in der Platzbelegungsliste, so kann ein anderer Spieler seinen Namen dazuschreiben und den Erstbeleger zum Spiel auffordern.
 - 3.6. Das Spielrecht, das Spieler durch die Eintragung in die Platzbelegungsliste erwerben, erlischt, sobald die Anlage (zur Anlage gehört das unmittelbar an den Platz grenzende Gelände einschließlich der Parkplatz) verlassen wird und Punkt 2 vorstehender Regelung nicht erfüllt ist. Darüber hinaus erlischt das Spielrecht, wenn zu Beginn der entsprechenden Spielperiode ein reservierter/belegter Platz nicht eingenommen wurde.
 - 3.7. Die Spielzeit für ein Einzel beträgt 1 Stunde, die für ein Doppel 1,5 Stunden.
Auf Platz 1 beträgt die Spielzeit auch für ein Doppel nur 1 Stunde.
Ausgenommen sind hiervon Turniere, der Wettkampfspielbetrieb, Freundschaftsspiele und Ranglistenspiele. Die Spielzeit beinhaltet auch die Platzpflege.
 - 3.8. Ranglistenspiele sind grundsätzlich auf Platz 3 auszutragen.
 - 3.9. Vor Spielbeginn ist der Platz gründlich zu wässern.
Nach Spielende ist der Platz abzuziehen und die Linien sind zu fegen.
 - 3.10. Um möglichst vielen Vereinsmitgliedern die Gelegenheit zu geben, am Spielbetrieb teilnehmen zu können, müssen Spieler, die am Tag bereits gespielt haben (auch das Training zählt hierzu), anderen Spielern die an diesem Tag noch nicht gespielt haben, bei einer erneuten Platzbelegung das Vorrecht einräumen. Dabei gilt der Grundsatz, dass zwei neue Spieler Vorrang vor einem neuen Spieler haben. Das Vorrecht entfällt, wenn der Spielbetrieb bereits aufgenommen wurde.
 - 3.11. Die gesamte Platzanlage oder auch einzelne Plätze können (durch den Vorstand oder den Platzwart) aus folgenden Anlässen für den normalen Spielbetrieb gesperrt werden:
 - Reparatur-, Wartungsarbeiten

- Meisterschaftsspiele
- Freundschaftsspiele
- Turniere/Wettkämpfe
- Mannschaftstraining
- Ranglistenspiele
- Trainerstunden.

4. Regelung für Kinder und Jugendliche

- 4.1. Kinder und Jugendliche sind diejenigen Mitglieder, die bis zum 1.1. des laufenden Kalenderjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.2. Nicht schulpflichtige Kinder sollten vermeiden, zu den stark frequentierten Zeiten (wochentags ab 17 Uhr) zu spielen.

5. Trainer

- 5.1. Die auf der Platzanlage tätigen Trainer werden vom Vorstand benannt.
- 5.2. Trainerstunden sind unmittelbar mit dem Trainer abzustimmen. Das Honorar wird zu Saisonbeginn zwischen Vorstand und Trainer festgelegt und unmittelbar vom Spieler an den Trainer entrichtet.
Nichtmitglieder können gegen ein Entgelt von 10 €/Std. auf Platz 5, von montags bis Samstag (samstags bis 13.00 Uhr) durch einen Trainer Training erhalten. Dieses Entgelt zur Nutzung der Vereinsanlage ist vom Trainer an den Verein abzuführen.
- 5.3. Spieler, die am Mannschafts-, Gruppen- oder Einzeltraining teilnehmen, dürfen vor oder nach dem Training keine weiteren Platzbelegungen beanspruchen.

6. Gästeregelung

- 6.1. Nichtmitglieder haben grundsätzlich keinen Platzanspruch.
- 6.2. Es besteht die Möglichkeit, gegen eine Gast-Gebühr von 5 € für 1 Stunde bzw. 1,5 Stunden für ein Doppel (Plätze 2 bis 5) als Gast zu spielen.
- 6.3. Die Gästeregelung hat nur Gültigkeit, wenn die Platzbelegung durch ein aktives Mitglied vor Spielbeginn in der Gästeliste eingetragen wurde und das aktive Mitglied selbst mitspielt.
- 6.4. Die **leserliche Eintragung in der Gästeliste** muss folgendes beinhalten:
Datum,
Spielzeit/-periode,
Name sowie Vorname des Mitglieds,

*des Name des Gastes und
Unterschrift des Mitglieds.*

- 6.5. Mitglieder, die mit Gästen auf der Platzanlage Tennis spielen, ohne die Eintragung in der Gästeliste vorgenommen zu haben, können nachträglich mit einer zusätzlichen Gastgebühr von 5,- € belastet werden.
- 6.6. Das Gastspielrecht beschränkt sich für einen Gast auf maximal fünf Spiele pro Saison.
Hiervon nicht betroffen sind Gastspieler, die Mitglied in einem anderen Tennisverein sind.

Der Vorstand behält sich vor, anlässlich von Veranstaltungen und Turnieren -zeitlich begrenzt- Änderungen der Platz-, Spiel-, Sport- und Hausordnung vorzunehmen.

Da nicht jeder auftretende Einzelfall regelbar ist und/oder eine abschließende Entscheidung i. S. dieser Ordnung nicht umgehend herbeigeführt werden kann, sind alle Mitglieder angehalten, bei auftretenden Unstimmigkeiten, sich unter Maßgabe dieser Platz-, Spiel-, Sport- und Hausordnung und des sportlich-fairen Umgangs untereinander einvernehmlich zu verständigen und abzustimmen.

Individuelle Änderungen/Erweiterungen bzw. "Eigeninterpretationen" von Regelungen sind nicht davon umfasst.

Abschließend entscheidet im Falle von Unstimmigkeiten und Beschwerden der Vorstand.

Durch diese Platz-, Spiel-, Sport- und Hausordnung verliert die Spielordnung vom 01.04.2008 ihre Gültigkeit.

Iserlohn, 01.04.2014

- Der Vorstand -